

Merkblatt zur Antragstellung
gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 5. August 2020 über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg für die Haushaltsjahre 2021-2022

Das Land **Brandenburg** unterstützt seine Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder leistet es an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg einen freiwilligen Beitrag.

Die Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Maßgaben der **Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 5. August 2020 über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder** und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gefördert werden anteilige Personal- und Sachausgaben von qualifizierten Zufluchts- und Beratungsangeboten (Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, ambulante Beratungsangebote) für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

Der Förderhöchstbetrag beträgt jährlich 111 878 Euro je Landkreis oder kreisfreie Stadt, davon

- ein pauschaler Sockelbetrag in Höhe von 62.500 Euro,
- zusätzliche Fördermittel zweckgebunden in Höhe von 44 382 Euro für weitere personelle Ausstattungen
- sowie
- zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 4 996 Euro als Anreiz, das Platz- beziehungsweise Raumangebot in den Schutzeinrichtungen zielgerichtet auszubauen und regionale Unterschiede in Flächengröße und Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Städte zu berücksichtigen.

Die Förderkonditionen entnehmen Sie bitte der v.g. Richtlinie.

Erstempfangende der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, die unverzüglich die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in voller Höhe mit eigener Bescheiderteilung an die Letztempfangenden weiterleiten.

Letztempfangende der Zuwendung sind die Träger der Zufluchts- und Beratungsangebote, welche insbesondere gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind.

Ihren Antrag können Sie erstmals online bis zum 15.11. des Jahres beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Dezernat 53, Lipezker Straße 45, Haus 5 in 03048 Cottbus stellen.

Den Antrag und alle weiteren Unterlagen finden Sie auf der Internetseite des LASV unter dem Link:

Zuwendungen/Frauen/Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder

Es ist vorgesehen, im 4.Quartal des laufenden Haushaltsjahres ein Zuwendungsbescheid für das 1. Quartal des Folgejahres zu erstellen.

Im jeweiligen Haushaltsjahr wird der Jahresbescheid erlassen. Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die Statistikformblätter u.a. zu Kapazitäten bzw. zur Belegung von Räumen und Plätzen, Aussagen zu Nichtaufnahme bzw. Weiterleitung sowie externer Beratung und Begleitung.

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig zum 15.2., 15.05., 15.08 sowie am 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres ohne Anforderung auf das bekannte Konto durch das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) überwiesen.

Die Erstempfängenden (Landkreise, kreisfreie Städte) legen der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des auf die Zuwendung folgenden Jahres den einfachen Verwendungsnachweis vor. Dem Verwendungsnachweis des Erstempfängenden sind die geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfängenden (Träger der Hilfeangebote) beizufügen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfängenden ist von dem Erstempfängenden in einem ebenfalls beizufügenden Prüfvermerk ausdrücklich zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und Nachweise (Arbeitsverträge, Jahreslohnsteuernachweise, Jahreslohnkonten u. a.) anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ansprechpartnerin im LASV ist Frau Dagmar Haase:
(Tel. 0355/2893-359; E-Mail: dagmar.haase@lasv.brandenburg.de)

Fragen zur digitalen Antragstellung richten Sie bitte an Herrn Nando Pasdzior
(Tel. 0355/2893-327; E-Mail: nando.pasdzior@lasv.brandenburg.de)